Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(94) 121	CB-CO-94-130-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu der Abänderung des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (3)	8. 4. 1994	8. 4. 1994	5
KOM(94) 123	CB-CO-94-133-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat — Vorschläge für Maßnahmen, die der neuen südafrikanischen Regierung unterbreitet werden sollen (Anfängliche Maßnahmen und Interimsabkommen)	6. 4. 1994	8. 4. 1994	5
KOM(94) 131	CB-CO-94-137-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (2) (3)	8. 4. 1994	8. 4. 1994	14

(1) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)".

(2) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.422 — Unilever France/Ortiz Miko (II))

(94/C 109/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. März 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.